

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 24 (1927)

**Heft:** 5

**Rubrik:** Mitteilungen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 21.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

sofern sich diese in günstigen Verhältnissen im Sinne von Art. 329, Abs. 2 befindet. (Bern, Reg.-Rat 26. XI. 26. — Monatschrift f. Bern. Verw.-Recht 24. Nr. 179. — Schweiz. Juristenzeitung 1926/27 Nr. 194 S. 246.)

**Bern.** Der Ausbau des bernischen Irrenwesens. Die ungenügende Aufnahmefähigkeit unserer Irrenanstalten hat im Großen Rat des Kantons Bern schon zu verschiedenen Malen zu Motionen und Interpellationen geführt. Verschiedene Lösungen sind dabei angeregt worden, so der Ankauf und Umbau von leerstehenden Kurhaus-Etablissements, der Neubau einer vierten Irrenanstalt, der Ausbau und die Erweiterung der bestehenden Irrenanstalten Waldau, Münsingen und Bellelay.

Die bestehenden Irrenanstalten sind überfüllt. Die Unterbringung neuer Geisteskranker, speziell Unruhiger, ist meistens gar nicht mehr möglich. Diese müssen, oft monatelang in Krankenhäusern oder in Privatpflege versorgt, die Aufnahme in einer der Irrenanstalten abwarten. Auch ist es keine Seltenheit, daß Geisteskranke, der Sicherheit ihrer Mitbürger wegen, in Gefängnisse eingesperrt werden. Den Irrenanstalten fehlen in erster Linie Abteilungen zur Unterbringung unruhiger Geisteskranker. Es sind dies sog. Beobachtungsstationen, bestehend aus Wachsälen, Isolierzellen, und den nötigen Nebenräumen, wie Bäder, Aborte und Aufenthaltsräume. Zu diesem Zwecke eignen sich Kurhaus-Etablissements nicht. Ihr Umbau ist kostspielig, es fehlt der nötige Gutsbetrieb, während die heutige Irrenpflege der Beschäftigung der Kranken und namentlich der Arbeit auf dem Felde immer mehr Aufmerksamkeit schenkt. Der Neubau einer vierten Irrenanstalt auf einem zu kaufenden großen Gute würde mindestens 6—8 Millionen Franken kosten, zudem starke jährlich wiederkehrende Ausgaben erfordern und ist zurzeit undurchführbar.

Darum haben sich die Direktionen der Irrenanstalten mit der Regierung und dem Großen Räte auf den Standpunkt gestellt, den Ausbau und die Erweiterung der kantonalen Irrenanstalten in den nächsten zehn Jahren durchzuführen, für welche Aufgabe ein jährlicher Kredit von 200,000 Fr. aufgewendet wird (dazu ein Kredit für Möbel und Ringe für alle drei Anstalten im Betrage von 264,000 Fr.).

A.

— Was ist auswärtige Armenpflege? Das Verwaltungsgericht fällte in der Klage Staat Bern gegen Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee folgenden Entscheid:

„War der Wohnsitz einer Person beim Wegzug außer Kanton ein selbständiger (Art. 97 des N. und N.G.) oder war er ein abgeleiteter (Art. 100), in beiden Fällen dauert die Unterstützungspflicht der letzten Wohnsitzgemeinde im Kanton, gestützt auf jenen Wohnsitz, zwei Jahre und geht nachher unter.“ (Monatschrift für bern. Verwaltungsrecht 1926, Heft 12.)

Der Tatbestand ist folgender: Im Dezember 1920 gingen die Eltern des Kindes Max S. in S. (Bern) miteinander die Ehe ein. Der Ehemann hatte indessen um jene Zeit weder zivilrechtlich noch armenpolizeilich Wohnsitz in S.; er hielt sich vielmehr damals bereits seit mehr als zwei Jahren außerhalb des Kantons auf und setzte auch nach der Heirat vorerst diesen auswärtigen Aufenthalt

fort. Die Ehefrau verblieb mit ihrem Kinde einige Monate bei Verwandten des Mannes in G. und kehrte dann unter Mitnahme des Kindes zu ihren Eltern nach Wehikon (Zürich) zurück. Weder sie noch das Kind haben seither jemals wieder in der Gemeinde G. gewohnt, sie blieben vielmehr im Kanton Zürich. Dagegen ließ sich der Mann im Herbst 1921 in G. nieder und unterbrach damit seinen außerkantonalen Aufenthalt. Er wurde daselbst mit Frau und Kind mit Wirkung ab 18. November 1921 in das Wohnsitzregister eingeschrieben. Damit erlosch gegenüber der ganzen Familie die bisherige Unterstützungspflicht der auswärtigen Armenpflege des Staates und ging über auf die Wohnsitzgemeinde G. Am 23. Februar 1922 wurde die Ehe geschieden und das Kind der Mutter zugesprochen. Am 7. April 1923 hat sich Frau G. gesch. S. mit einem Nichtberner verheiratet und dadurch ihr Heimatrecht verloren. Das Kind wurde von den Großeltern G. in Wehikon auferzogen, und es stellte G. an die Direktion des Armenwesens des Kantons Bern ein Gesuch um Leistung von Beiträgen an die Aufzucht des Kindes Max S. Die genannte Direktion überwies das Unterstützungsgeuch an die Armenbehörde von G. Diese lehnte jede Unterstützungspflicht ab. Die Armendirektion wiederum beharrte auf ihrem Rechtsstandpunkt, es sei die Gemeinde G. unterstützungspflichtig.

Der Rechtsstandpunkt des Klägers, vertreten durch die Direktion des Armenwesens, ist folgender: Die Mutter des Knaben und der letztere selbst hatten als kantonsabwesend zu gelten seit dem 23. Februar 1922, dem Datum der Scheidung. Die zweijährige Frist nach Art. 56 A. und N. G. wäre abgelaufen gewesen am 22. Februar 1924. Bis dorthin sei auf alle Fälle G. unterstützungspflichtig gewesen. Da die Mutter vor Ablauf dieser Frist ihre bernische Staatsangehörigkeit verlor und aufhörte, für den Unterstützungswohnsitz des Kindes bestimmend zu sein, sei gemäß dem bereits bestehenden Rechtszustand die Gemeinde G. auch weiterhin unterstützungspflichtig geblieben. Weiter führt die Klage aus: „Es sind die für das interne Armen- und Niederlassungswesen geltenden Bestimmungen analog auf die auswärtige Armenpflege der Gemeinden und des Staates anzuwenden, soweit dem nicht ausdrückliche und darum zwingende Bestimmungen des Gesetzes entgegenstehen. Geschieht das auch im vorliegenden Fall, so kann nicht zweifelhaft sein, daß der Standpunkt des Staates begründet ist. Denn im Verhältnis von bernischen Gemeinden unter sich hätte das Kind mit der Verheiratung der Mutter mit einem Nichtberner den letzten Wohnsitz der Mutter ordentlicherweise bis zur Erreichung des Mündigkeitsalters beibehalten. Gemäß Art 17, Ziff. 1 des Wohnsitzdekrets war die Mutter des Knaben ohne weiteres im Wohnsitzregister zu löschen, nicht aber das Kind selbst, welches als Wollwaise zu behandeln war. Aber auch nach Ablauf von zwei Jahren des außerkantonalen Aufenthaltes des Kindes hätte eine Löschung gemäß Art. 19 des Wohnsitzdekrets (Art. 112 Gesetz) für dasselbe nicht erwirkt werden können.“

Die Motivierung des Verwaltungsgerichts stellt sich auf den Standpunkt, die Argumentation der Klage stehe und falle mit der Annahme, daß die für die im Kanton ansässigen Armen geltenden Bestimmungen über den Wohnsitz auch für die auswärtige Armenpflege nach Art. 56 ff. gelten. Daß dem nicht so ist, hat das Gericht schon seinerzeit in seiner Entscheidung in Sachen Staat ca. Einwohnergemeinde Niederönz ausführlich dargetan.

Dann mag noch darauf hingewiesen werden, daß, wenn auch die Dauer der Frist von 2 Jahren in Art. 56 und 112 A. und N. G. mit derjenigen von Art. 104 übereinstimmt und insoweit eine Analogie aufweist, doch bereits der Beginn der

Frist ein ganz anderer ist. Während sie bei den Art. 56 und 112 mit dem Wegzug aus dem Kanton beginnt, beginnt sie im internen Verhältnis der Gemeinden untereinander keineswegs mit dem Wegzug aus der Gemeinde, sondern erst mit dem Wohnsitzerwerb in einer andern Gemeinde. Bis dahin dauert der armenpolizeiliche Wohnsitz der frühern Gemeinde unbefristet weiter. Erst vom Moment an, „wo die Schriften in der neuen Wohnsitzgemeinde eingelegt werden oder hätten eingelegt werden sollen,“ beginnt die Frist des Art. 104 zu laufen. Dieses letztere System der Weiterhaftung bis zu einem neuen Wohnsitzerwerbe, das allerdings eine subjektive Fähigkeit zu einem (neuen) Wohnsitzerwerb aufstellen kann, konnte beim Wegzug aus dem Kanton überhaupt nicht verwendet werden, weil ein armenpolizeilicher Wohnsitzerwerb außerhalb des Kantons gesetzgeberisch gar nicht organisiert werden konnte und daher auch gar nicht versucht wird. Hier mußte ein anderes System platzgreifen, und dieses ist das der Fortsetzung der bisherigen Unterstützungspflicht der Wohnsitzgemeinde beim Wegzug während zwei Jahren über den Wegzug hinaus und nachherigem Uebergang der Unterstützungspflicht an den Kanton. Erst bei der Rückkehr in den Kanton war dann eine analoge Gesetzgebung wiederum möglich, insofern als bei freiwilliger Rückkehr von neuem ein armenpolizeilicher Wohnsitzerwerb im Kanton möglich war. Es bewirkt nun auch hier der Eintritt der dauernden Unterstützungsbedürftigkeit innert zwei Jahren einen Regreß an den Staat, analog dem Regreß in Art. 104 an die alte Wohnsitzgemeinde.

Es ist grundsätzlich falsch, dem Gesetzgeber Analogien als beabsichtigt unterschieben zu wollen, wo deren Durchführung gesetzgeberisch gar nicht möglich war und ihn daher bewußt oder gemollt zu einer andern, selbständigen Regelung führten. A.

---

### Literatur.

Mitteilungen des kantonalen statistischen Bureaus. Jahrgang 1927, Lieferung I. Inhalt: Ergebnisse der Großratswahlen vom 9. Mai 1926 im Kanton Bern. Bern, Buchdruckerei Steiger, 1927. Kommissionsverlag von A. Francke A.-G. in Bern. 85 Seiten.

---

# Die Eltern=Zeitschrift

für Pflege und Erziehung des Kindes

gibt stetsfort wertvolle Anregungen auf dem Gebiete der Eltern=Beratung.

Verlangen Sie kostenlos Probehefte.

Art. Institut Orell Füssli, Zürich.